



**Sanktionsumgehung – Hinweis:**  
**Kriegsrelevante Güter gelangen vermehrt von ausländischen  
Tochtergesellschaften von EU-Unternehmen nach Russland  
(aktualisiert: Oktober 2024)**

Die Umgehung der EU-Sanktionen über Drittstaaten, insbesondere im Bereich der sog. kriegsrelevanten Güter der „[Common High Priority List](#)“ (CHPL-Güter) der Europäischen Kommission (mittlerweile als Anhang XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Bestandteil des EU-Sanktionsrechts), schwächt die erwünschten Wirkungen des europäischen Sanktionsregimes auf die russische Rüstungsindustrie erheblich ab.

Vor diesem Hintergrund hat das BMWK Ende 2023, aktualisiert am 01.10.2024, bereits ein Hinweispapier zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten und Risikoindikatoren beim Export sanktionierter Güter in Drittstaaten veröffentlicht. Ergänzend wird auch auf den Leitfaden der Europäischen Kommission vom 08.09.2023 „*Guidance for EU operators: Implementing enhanced due diligence to shield against Russia sanctions circumvention*“ verwiesen.

Analysen der Handels- und Zolldaten zeigen weiterhin, dass die mit großem logistischen und finanziellem Aufwand agierende russische Beschaffung weitere Wege gefunden hat, um an westliche Hochtechnologie zu gelangen und so die russische Kriegsmaschine am Laufen hält. Die Auswertungen zeigen, dass sich ein relevanter Teil der kriegsrelevanten Güter, die Russland erreichen, **Unternehmen aus westlichen Ländern, einschließlich der EU, zuordnen lassen**. Ein signifikanter Anteil dieser Güter wird allerdings nicht in diesen Ländern selbst hergestellt (und von dort auf den Weg Richtung Russland gebracht), sondern **stammt aus der Produktion von in Drittstaaten ansässigen Tochtergesellschaften<sup>1</sup> westlicher Unternehmen (einschließlich Unternehmen aus der EU)**. Teils gelangen die Güter über den Umweg weiterer Drittstaaten nach Russland. Teils werden diese Güter allerdings auch **direkt von den Tochtergesellschaften in Drittstaaten nach Russland verkauft**.

Um die Effektivität der Sanktionen zu gewährleisten, müssen neben Politik und Durchsetzungsbehörden auch die Unternehmen mitwirken, um sowohl indirekte Exporte in der EU hergestellter kriegswichtiger Güter als auch Exporte unter Beteiligung /mit Ausgangspunkt von Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen in Drittländern nach Russland bestmöglich zu verhindern. Deshalb ist es wichtig, dass auch **ausländische Tochtergesellschaften von EU-Unternehmen** keine Tätigkeiten ausüben, die dem Zweck der Sanktionen zuwiderlaufen und deren Wirkung schmälern würden.

Vor diesem Hintergrund hat die EU als weitere Reaktion auf die oben dargestellten Erkenntnisse und zur Stärkung **zielgerichteter interner Kontroll- und Compliance-**

---

<sup>1</sup> Der Begriff der „Tochtergesellschaft“ ist hier untechnisch weit zu verstehen, da den Zolldaten keine Details zu Konzernverhältnissen bzw. Lizenzierungsvereinbarungen entnommen werden kann.



**Maßnahmen** im Zuge des **14. Sanktionspakets** mit Wirkung zum 25. Juni 2024 neue Maßnahmen zur Bekämpfung der Sanktionsumgehung beschlossen, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Mutter- und Tochtergesellschaften:

- Allgemein gilt künftig gemäß **Art. 8a Verordnung (EU) Nr. 833/2014**, dass sich EU **Muttergesellschaften** nach besten Kräften („best efforts“) bemühen müssen, sicherzustellen, dass Tochtergesellschaften in Drittstaaten sich nicht an Handlungen beteiligen, die die Sanktionen untergraben. Zur näheren Einordnung der damit **für EU Muttergesellschaften verbundenen Pflichten** im Falle einer effektiven Kontrolle über die jeweilige Tochtergesellschaft wird auf Erwägungsgrund 30 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1745 verwiesen.<sup>2</sup>
- Sodann werden in **Art. 12gb Verordnung (EU) Nr. 833/2014** im Hinblick auf EU Unternehmen, die Güter des Anhangs XL (CHPL-Güter) verkaufen, liefern, verbringen oder ausführen, künftig ausdrücklich Sorgfaltspflichten vorgeschrieben, die gemäß **Art. 12gb Abs. 3** auch im Hinblick auf Tochtergesellschaften (in Drittstaaten) umzusetzen sind<sup>3</sup>:
  - Ermittlung und Bewertung von Risiken der Wiederausfuhr nach Russland sowie Dokumentation und fortlaufende Aktualisierung der Risikobewertungen;
  - außerdem Umsetzung geeigneter Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Minderung und Management der Risiken, die im Verhältnis zur Art und Größe der Risiken stehen.

Zu beachten ist dabei, dass darüber hinaus – wie bislang – grundsätzlich auch Handlungen **ausländischer Tochtergesellschaften sanktionsrechtliche Relevanz für die deutsche Muttergesellschaft** entfalten können:

- Unter bestimmten Umständen kann die deutsche **Muttergesellschaft** als sanktionsrechtlich **verantwortlich** für das Handeln des ausländischen Tochterunternehmens angesehen werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Mutter **steuernd Einfluss** auf konkrete, EU-sanktionsrelevante Geschäfte der Tochter nimmt, wenn die Tochtergesellschaft gegründet wurde, um die Sanktionen zu umgehen oder wenn die Tochtergesellschaft Lieferungen übernimmt, die vor Verhängung der Exportverbote von der deutschen Mutter oder in der EU

---

<sup>2</sup> Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass „best efforts“ i.S.d. Art. 8a dort enden, wo das für die Tochtergesellschaft im jeweiligen Drittstaat geltende Recht der Umsetzung der Vorgabe entgegensteht: EG 30 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1745: [...] Gleichzeitig sollte „Bemühungen nach besten Kräften“ so verstanden werden, dass sie nur Maßnahmen umfassen, die für den Wirtschaftsteilnehmer aus der Union angesichts seiner Art, seiner Größe und der relevanten tatsächlichen Umstände, insbesondere des Grads der wirksamen Kontrolle über die außerhalb der Union niedergelassene juristische Person, Organisation oder Einrichtung, durchführbar sind. Zu solchen Umständen gehört der Fall, dass der Wirtschaftsteilnehmer aus der Union aus nicht von ihnen verursachten Gründen, wie etwa den Rechtsvorschriften eines Drittlands, nicht in der Lage ist, Kontrolle über eine sich in seinem Eigentum befindliche juristische Person, Organisation oder Einrichtung auszuüben.

<sup>3</sup> Die Vorgaben gem. Art. 12gb gelten ab 26. Dezember 2024.



belegenen Tochtergesellschaften erbracht wurden (s. hierzu auf der BMWK-Internetseite *Fragen und Antworten Nr. 49 zu Russland-Sanktionen*).

- Für eine Zurechnung des Handels des Tochterunternehmens zur deutschen Muttergesellschaft kommt es unter anderem darauf an, wie etwaige Weisungsbefugnisse der Muttergesellschaft im Einzelfall ausgestaltet sind, in welchem Rahmen Einfluss auf das Tagesgeschäft der Tochter genommen wird und welche Compliance-Strukturen installiert wurden.
- Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sieht mittlerweile den Ausfuhrverboten **akzessorische Verbote für den Transfer geistigen Eigentums** vor, die je nach Einzelfall relevant sein könnten (siehe z.B. Art. 2 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 833/2014).
- Deutsche Staatsangehörige sind als **EU-Staatsangehörige** auch bei Handlungen, die sie außerhalb der EU vornehmen, grundsätzlich an EU-Sanktionen gebunden und unterliegen dem deutschen Strafrecht.
- Tochterunternehmen im Ausland, die ohne Weisung der Muttergesellschaft in der EU die Sanktionen durch ihre Handlungen unterlaufen, können unter bestimmten Bedingungen, selbst zum Ziel restriktiver Maßnahmen der EU werden.

Die eindrückliche Auswertung der Handels- und Zolldaten durch die Europäische Kommission sowie die Klarstellungen in Art. 8a und 12gb Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sollten daher insbesondere für Unternehmen, die selbst oder deren ausländische Tochtergesellschaften kriegsrelevante Güter (CHPL, Anhang XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014), herstellen, Anlass sein, **Risikoprüfungen** vorzunehmen. Die Effektivität der von der EU verhängten Sanktionen würde erheblich gestärkt, wenn beispielsweise Mitarbeitende auch vor Ort über den EU-Sanktionsrechtsrahmen und Maßnahmen zur Risikominimierung fortgebildet sowie interne Compliance-Strukturen überprüft bzw. eingeführt werden. Wie stets im sanktionsnahen Bereich ist eine unternehmensindividuelle und einzelfallbezogene Identifikation und Analyse der jeweils bestehenden Risikoparameter und etwa vorliegender Hinweise erforderlich.

Auch in diesem Zusammenhang gilt: EU-Personen sind – unter Beachtung bestimmter rechtlicher Einschränkungen – verpflichtet, **Informationen zu potentiellen Sanktionsverstößen offenzulegen** (s. hierzu auf der BMWK-Internetseite *Fragen und Antworten Nr. 58-62 zu Russland-Sanktionen*).